



**Der Bundesminister für
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz**

UNABHÄNGIG | TRANSPARENT | BÜRGERNAH

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 02835
E-Mail: team.pr@bmvrdj.gv.at

Herr
Präsident des Nationalrates

Zur Zahl 245/J-NR/2018

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Ruth Becher, Genossinnen und Genossen, haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „ÖVP-Spendenproblematik im Immobilienbereich“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Vorerst bitte ich zu berücksichtigen, dass ich im Rahmen der Interpellation nur zu Gegenständen meines mir gesetzlich zugewiesenen Vollziehungsbereiches Stellung nehmen kann. Persönliche Einschätzungen oder Einschätzungen als ehemaliger Präsident des Rechnungshofs sind nicht Gegenstand der Interpellation.

Die Anfrage beschäftigt sich zentral mit dem – vermuteten – Zustandekommen von wohnrechtlichen bzw. wohnpolitischen Themen in dem von den Anfragstellern offensichtlich abgelehnten Regierungsprogramm der laufenden Gesetzgebungsperiode. Diese Phase der politischen Willensbildung ist ebenfalls nicht Gegenstand der parlamentarischen Interpellation. Die Anfragesteller vermuten einen Zusammenhang zwischen Parteispenden und im Regierungsprogramm verankerten Regierungsmaßnahmen. Insoweit in der Anfrageeinleitung Verdachtselemente strafrechtlich relevanten Verhaltens angesprochen werden, wären diese von den zuständigen Strafverfolgungsbehörden einer Prüfung zu unterziehen. Als Bundesminister habe ich die diesbezüglichen Vermutungen der Anfragesteller weder zu bewerten noch sonst (vorgreifend) zu kommentieren.

Da die Anfragesteller auch Möglichkeiten strafrechtlicher Überprüfung der vorgetragenen Verdachtsmomente relevieren (Fragepunkte 1 und 8), verweise ich auf die in der Strafprozessordnung verankerten Instrumentarien der Anzeigepflicht bzw. des Anzeigerechts:

Wird einer Behörde oder öffentlichen Dienststelle der Verdacht einer Straftat bekannt, die ihren gesetzmäßigen Wirkungsbereich betrifft, so ist sie zur Anzeige an Kriminalpolizei oder

Staatsanwaltschaft verpflichtet. Eine Pflicht zu einer solchen Anzeige besteht nicht, wenn die Anzeige eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf, oder wenn und solange hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, die Strafbarkeit der Tat werde binnen kurzem durch schadensbereinigende Maßnahmen entfallen (§ 78 Abs. 1 und 2 StPO).

Die Anzeigepflicht richtet sich an die Behörden und öffentlichen Dienststellen (nicht an den einzelnen Beamten), die von ihren Leitern repräsentiert werden und welche die Anzeige für die Behörde bzw Dienststelle zu erstatten haben (§ 45 BDG, § 5b VBG, § 32 LDG, § 32 LLDG; weiters § 4 Z 1 HDG 2014 für Disziplinarvorgesetzte sowie verschiedene Landes-Beamtenengesetze; *Mayerhofer/Salzman*, StPO⁶ § 78 Rz 6; *Koller in Schmölzer/Mühlbacher*, StPO § 78 Rz 11; *Pilnacek/Pleischl*, Vorverfahren Rz 325). Diese haben die Letztverantwortung für die Erstattung der Anzeige bzw deren Unterbleiben (etwa gemäß § 78 Abs 2 StPO). Kennzeichnend für eine eigene Dienststelle ist, dass sie nach ihrem organisatorischen Aufbau eine verwaltungs- oder betriebstechnische Einheit darstellt (vgl. § 278 Abs 1 BDG). Dienststellenleiter sind somit beispielsweise der Landesamtsdirektor, der Magistratsdirektor, der Bezirkshauptmann, der Rektor, der Schuldirektor. In den Bundesministerien wird durch die Geschäftseinteilung festgelegt, welche Sektion die Aufgaben des Dienststellenleiters wahrzunehmen hat; im Allgemeinen ist der Leiter der Präsidialsektion der Dienststellenleiter. Der Minister ist dienstrechtlich nicht Beamter und kann daher auch nicht Dienststellenleiter sein (*Schwaighofer in Fuchs/Ratz*, WK StPO § 78 Rz 10).

Die Anzeigepflicht betrifft ausschließlich Officialdelikte und besteht nach einhelliger Auffassung generell nur, wenn der Verdacht in amtlicher Eigenschaft bekannt geworden ist (*Fabrizy*, StPO¹² § 78 Rz 3; *Koller in Schmölzer/Mühlbacher*, StPO § 78 Rz 12; *St. Seiler*, Strafprozessrecht¹⁵ Rz 616): Der Amtsleiter muss nur Taten zur Anzeige bringen, von denen er selbst unmittelbar dienstlich Kenntnis erlangt hat oder die ihm dienstlich gemeldet wurden, nicht auch Taten, die er als Privatmann wahrgenommen hat, oder Informationen, die ihm lediglich privat im Verlauf eines Gesprächs mit einem außenstehenden Dritten zugekommen sind (SSSt 58/72, 9 Os 52/87, 15 Os 3/90; vgl. *Bertel* in WK² StGB § 302 Rz 41). Gleichermassen muss der Beamte nur solche Taten dem Amtsleiter melden, die ihm in amtlicher Eigenschaft bekannt geworden sind: durch eigene dienstliche Wahrnehmung oder Mitteilung in amtlicher Eigenschaft.

Die Anzeigepflicht besteht ferner nur im Bereich der Gerichtsbarkeit und der Hoheitsverwaltung, nicht aber im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung (*Schwaighofer in Fuchs/Ratz*, WK StPO § 78 Rz 12).

Davon unbeschadet kommt jedermann gemäß § 80 Abs. 1 StPO das Recht zu, eine Anzeige

an Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft zu erstatten, so er von der Begehung einer strafbaren Handlung Kenntnis erlangt.

Zu 6:

Vorteilsannahme zur Beeinflussung nach § 306 StGB erfasst als subsidiärer Auffangtatbestand Sachverhalte, die nicht bereits nach §§ 304 und 305 StGB (Bestechlichkeit, Vorteilsannahme) strafbar sind. Den Tatbestand der **Vorteilsannahme zur Beeinflussung erfüllt**, wer (außer in den Fällen der §§ 304 und 305 StGB) mit dem Vorsatz, sich dadurch in seiner Tätigkeit als Amtsträger beeinflussen zu lassen, für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert oder einen ungebührlichen Vorteil annimmt oder sich versprechen lässt. Ein Bezug zu einem bestimmten Amtsgeschäft ist für eine Strafbarkeit nach dieser Bestimmung nicht erforderlich. Entscheidend ist die Beeinflussung der Tätigkeit des Amtsträgers. Auf der subjektiven Tatseite muss es der Amtsträger ernstlich für möglich halten und sich damit abfinden (§ 5 Abs. 1 StGB), dass er innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs in irgendeiner Form für demjenigen, von dem er den Vorteil fordert, oder einen ungebührlichen Vorteil annimmt oder sich einen solchen versprechen lässt, in Wahrnehmung seiner Aufgaben tätig werden und sich durch den Vorteil in seiner Amtstätigkeit beeinflussen lassen könnte und dennoch den Vorteil fordern oder einen nicht gebührenden Vorteil annehmen oder sich versprechen lassen. Die Zuwendung zielt auf **Beeinflussung des Amtsträgers in dieser Eigenschaft** ab (vgl. *Marek/Jerabek*, Korruption und Amtsmissbrauch¹⁰ § 306 StGB Rz 45a). Zielsetzung ist die Beeinflussung der künftigen amtlichen Tätigkeit im Sinn einer das Wohlwollen des Amtsträgers erwirkenden „Klimapflege“, wobei schon allein die Möglichkeit künftiger Amtstätigkeit genügt (*Marek/Jerabek*, Korruption und Amtsmissbrauch¹⁰ § 306 StGB, Rz 45).

Der **Begriff des Amtsträgers** ist in **§ 74 Abs. 1 Z 4a StGB** definiert. Demnach ist jeder Amtsträger, der (lit. b) für den Bund, ein Land, einen Gemeindeverband, eine Gemeinde, für eine andere Person des öffentlichen Rechts, ausgenommen eine Kirche oder Religionsgesellschaft, für einen anderen Staat oder für eine internationale Organisation Aufgaben der Gesetzgebung, Verwaltung oder Justiz als deren Organ oder Dienstnehmer wahrnimmt, (lit. c) sonst im Namen der in lit. b genannten Körperschaften befugt ist, in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen, oder (lit. d) als Organ oder Bediensteter eines Unternehmens tätig ist, an dem eine oder mehrere inländische oder ausländische Gebietskörperschaften unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt sind, das eine solche Gebietskörperschaft allein oder gemeinsam mit anderen solchen Gebietskörperschaften betreibt oder durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht, jedenfalls aber jedes Unternehmens, dessen Gebarung der Überprüfung durch den

Rechnungshof, dem Rechnungshof gleichartige Einrichtungen der Länder oder einer vergleichbaren internationalen oder ausländischen Kontrolleinrichtung unterliegt.

Österreichische Amtsträger sind auch alle Beamte (vgl. Definition in § 74 Abs. 1 Z 4 StGB; ME des KorrStrÄG, EBRV zum StRÄG 2008, 285 BlgNR 23. GP 6). Amtsträger sind die Abgeordneten zu einem verfassungsmäßigen inländischen Vertretungskörper, zu Nationalrat, Bundesrat, einem Landtag, einer Gemeindevertretung, wenn sie an einer Abstimmung teilnehmen oder eine Pflicht nach der Geschäftsordnung erfüllen oder nicht erfüllen. Bei Wahrnehmung von Aufgaben der Gesetzgebung ist der Abgeordnete Amtsträger, aber nicht Beamter im strafrechtlichen Sinn, in diesem Bereich ist der Begriff des Amtsträgers demnach weiter als jener des Beamten. Der Amtsträgerbegriff ist **organisatorisch** zu verstehen. Amtsträger iSd § 74 Abs. 1 Z 4a lit. b StGB kann nur sein, wer einen in lit b genannten Rechtsträger (Gebietskörperschaft, Person des öffentlichen Rechts) auf Grund organschaftlicher Vertretungsmacht nach außen hin vertritt (zB Vorstand, Geschäftsführer) oder wer dort unter Bedachtnahme auf das Sozialversicherungsrecht als Dienstnehmer gegen Entgelt unter Einbindung in die Organisationsstruktur beschäftigt ist; erfasst sind ferner natürliche Personen in besonderer staatlicher Funktion, die nicht als Dienstnehmer gelten können (zB Bundespräsident oder Bundesminister; vgl. *Marek/Jerabek*, Korruption und Amtsmissbrauch¹⁰ § 306 StGB RZ 3, 4).

Den Tatbestand der **Vorteilsszuwendung zur Beeinflussung nach § 308b StGB** erfüllt schließlich, wer (außer in den Fällen der §§ 307 und 307a StGB) einem Amtsträger einen ungebührlichen Vorteil (§ 305 Abs. 4) für ihn oder einen Dritten mit dem Vorsatz anbietet, verspricht oder gewährt, ihn dadurch in seiner Tätigkeit als Amtsträger zu beeinflussen.

Verbotene Intervention nach § 308 Abs. 2 StGB idF BGBl. I Nr. 61/2012 hat zu verantworten, wer einem anderen dafür einen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, dass dieser einen **ungebührlichen Einfluss auf die Entscheidungsfindung eines Amtsträgers** (siehe dazu Definition in § 308 Abs. 4 StGB) nehme. Die spiegelbildliche Bestimmung hinsichtlich der Strafbarkeit des Amtsträgers ist in § 308 Abs. 1 StGB geregelt. Eine Einflussnahme auf die Entscheidungsfindung eines Amtsträgers oder Schiedsrichters ist **dann ungebührlich**, wenn sie auf die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts abzielt oder mit dem Anbieten, Versprechen oder Gewähren eines ungebührlichen Vorteils (§ 305 Abs. 4) für den Amtsträger oder für ihn an einen Dritten verbunden ist (§ 308 Abs. 4 StGB).

Die Bestimmung des § 308 StGB kommt nur dann zum Tragen, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist (Subsidiaritätsklausel in § 308 Abs. 5 StGB).

Vorteil ist jede Leistung materieller und immaterieller Art, die den Täter besserstellt – die also seine wirtschaftliche, rechtliche, gesellschaftliche oder berufliche Stellung verbessern kann – und auf die er keinen rechtlich begründeten Anspruch hat. **Keine ungebührlichen Vorteile** sind nach **§ 305 Abs. 4 Z 1 StGB** Vorteile, die gesetzlich erlaubt sind oder im Rahmen von Veranstaltungen gewährt werden, an deren Teilnahme ein amtlich oder sachlich gerechtfertigtes Interesse besteht. Weiters fallen Vorteile für gemeinnützige Zwecke (§ 35 BAO), auf deren Verwendung der Amtsträger keinen bestimmenden Einfluss ausübt, sowie in Ermangelung von Erlaubnisnormen im Sinne der Z 1 orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Werts, es sei denn, dass die Tat gewerbsmäßig begangen wird, nicht unter den Begriff des ungebührlichen Vorteils (§ 304 Abs. 4 Z 2 und 3 StGB).

Wien, 23. März 2018

Dr. Josef Moser

